

58. Wie ist eine durch Irrtum beeinflusste Willenserklärung im Eherecht zu beurteilen? Kann eine Verzeihung als rechtsunwirksam angesehen werden, die ein Ehemann seiner Frau gewährt, nachdem sie ihm einen begangenen Ehebruch eingestanden, dabei aber verschwiegen hat, daß sie noch eine tiefe Reigung zu dem Ehebrecher hegt und auf eine spätere Vereinigung mit ihm hofft?

BGB. § 1570.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1929 i. S. Ehefr. R. (Bekl.)
w. Ehem. R. (Kl.). VIII 354/28.

- I. Landgericht Verden.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Nach dem Urteil des Landgerichts war die Entscheidung über die Scheidungsklage des Mannes und die Widerklage der Frau von einem Eide der Beklagten abhängig gemacht. Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht auf Scheidung aus alleinigem Verschulden der Beklagten wegen Ehebruchs mit E. erkannt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des Berufungssichters hat die Beklagte im April 1927 und später mit dem Hofbesitzer C. die Ehe gebrochen. Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, ob — wie die Beklagte will — die Vorgänge vom Juni 1927 und das Zusammenwohnen der Parteien im August 1927 rechtlich als Verzeihung zu beurteilen sind. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint. Es sagt, die Verzeihung des Klägers könne sich nur auf die ihm bekannte und als abgeschlossen betrachtete Verfehlung der Beklagten bezogen haben. Das Vorbringen der Beklagten sei nur dahin zu verstehen, daß sie reumütig die hinter ihr liegende Verfehlung bekannt, sich in aufrichtiger, ehelicher Gesinnung dem Kläger wieder genähert und daraufhin seine Verzeihung empfangen habe. Nun ergebe aber ein Brief, den die Beklagte am 20. Juni 1927 an eine Frau B. gerichtet habe, daß sie keineswegs ihr Erlebnis mit C. als abgeschlossen betrachtet und daß sie sich nicht in aufrichtiger, ehelicher Gesinnung wieder zu ihrem Manne gefunden habe. Sie beteuere in diesem Briefe ihre Liebe und Treue zu C., die sie ihm, obwohl sie ihrem Manne angehören müsse, bis zum Tode bewahre. Sie spreche von dem Troste, daß C. wenigstens lebe und ihr nicht gestorben sei, daß ihre Liebe zu ihm in ihrem Herzen weiter lebe, und von der Hoffnung, daß doch noch irgendwo ein Glück für sie beide käme und wenn es auch im hohen Alter wäre. Schließlich bitte sie die Frau B., ihr Mitteilung zu machen, wenn sie irgend etwas von C. höre; man wisse ja nicht, wie es komme. Dieser Brief sei dem Kläger erst während des Rechtsstreits bekannt geworden; es sei ihm also um die Zeit, als die Verzeihung erfolgt sein sollte, nicht bekannt gewesen, daß die Beklagte innerlich an C. festhalte und sogar noch die ausgesprochene Hoffnung auf eine Wiedervereinigung mit ihm hege. Dann könne aber seine Verzeihung die Verfehlung der Beklagten in ihrer die Ehe vernichtenden Gestalt nicht betroffen haben. Selbst wenn er den Ehebruch mit C. als vergangene Tatsache hätte verzeihen wollen, so habe er damit doch nicht den Ehebruch so, wie er sich nach dem Inhalte des Briefes darstelle — die Folge einer tiefen, noch fortdauernden und mit Hoffnungen genährten Liebe der Beklagten zu C. —, verziehen. Dazu komme, daß der Beklagten der aufrichtige Veröhnungswille gefehlt habe. Sie habe zwar formell wieder die ehelichen Pflichten auf sich nehmen wollen, habe sich aber innerlich nicht ihrem Manne

zugewandt gehabt, sondern an ihrer Liebe zu E. sogar mit ausgesprochener Hoffnung auf Wiedervereinigung festgehalten. Der Kläger könne nicht an eine Verzeihung gebunden sein, die er — ohne Kenntnis von diesen inneren Gefühlen und Hoffnungen der Beklagten — in der selbstverständlichen Annahme gewährt habe, daß seine Frau endgültig und auch innerlich von E. los sei und sich in aufrichtig ehelicher Gesinnung zu ihm zurückgefunden habe.

Die Revision meint, es hätte wirksame Verzeihung angenommen werden müssen. Nach feststehender Rechtsprechung komme es nur darauf an, ob objektiv aus dem Verhalten des verletzten Teiles auf seine innere versöhnliche Gesinnung und seine Bereitwilligkeit zur Fortsetzung der Ehe zu schließen sei. Die Rundgebung dieser Gesinnung sei aus dem mehrmaligen Geschlechtsverkehr zu entnehmen, der im Anschluß an das Wesen erfolgt sei. Habe sich der Kläger dabei über das innere Empfinden der Beklagten geirrt, so könne das die Wirkung der Rundgebung des Verzeihungswillens nicht beeinträchtigen. Eine Anfechtung wegen Irrtums — wie bei einer rechtsgeschäftlichen Erklärung — komme nicht in Frage.

Die Rüge ist nicht begründet. Es ist von dem Grundgedanken des § 1570 BVB. auszugehen, wonach der verletzte Ehegatte durch die Verzeihung zu erkennen gibt, daß er die Ehe durch das ehewidrige Verhalten des andern nicht oder nicht mehr als zerrüttet empfindet. Die daraus sich ergebende Folge, daß ihm von seinem persönlichen Standpunkt aus die Fortsetzung der Ehe weiterhin zuzumuten ist, gilt beim absoluten Scheidungsgrund des Ehebruchs nicht minder als bei den relativen des § 1568 BVB. (RÜZ. Bd. 96 S. 268). Um zu erkennen, ob Anlaß dazu besteht, den Scheidungsgrund durch eine nachträgliche Willensäußerung des gekränkten Ehegatten als vernichtet anzusehen, bedarf es in jedem Falle der Prüfung, ob nicht diese Willensäußerung durch Willensmängel beeinflusst ist, die den Ehegatten bewogen haben, eine Verzeihung zu gewähren, die er ohne Vorliegen des Willensmangels bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht gewährt hätte. Die für den Entschluß wesentliche Nichtkenntnis eines Sachverhalts, der sein Zustandekommen verhindert haben würde, muß auch bei der Verzeihung, obschon auf sie die §§ 119 und 121 BVB. keine Anwendung finden, die Wirksamkeit der Willenserklärung zunichte machen. Der hierfür in Betracht kommende Sachverhalt umfaßt nicht nur den Scheidungs-

grund selbst, sondern auch alle Umstände, die für die Schwere der Verfehlung und ihre Folgeerscheinungen von Bedeutung sind; dabei spielt das persönliche Empfinden des verzeihenden Ehegatten eine ebenso große Rolle wie überhaupt das Wesen der Ehe als einer auf sittlicher Grundlage beruhenden Lebensgemeinschaft. Eine Verzeihung, zu welcher der verletzte Ehegatte durch Irrtum bestimmt worden war, kann deshalb auch ohne eine den §§ 119 und 121 BGB. entsprechende Anfechtung zurückgenommen werden (RGU. vom 28. September 1914 IV 206/14; vom 16. November 1922 IV 144/22).

Selbst wenn der Kläger bei der Verzeihung des Ehebruchs nicht geglaubt haben sollte, daß die Beklagte ihr Empfinden für den Ehebrecher völlig aufgegeben habe, so konnte er doch annehmen, daß sie bemüht sein werde, ihre Zuneigung zu G. der ehelichen Treupflicht zu opfern und sich von dem Ehebrecher abzuwenden. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht die Sinnesart der Beklagten dahin gekennzeichnet, daß sie mit dem Wesen der Ehe in einem unverföhnlichen Gegensatz stehe, und hat die Unkenntnis des Klägers von dieser Sinnesart als ausschlaggebenden Willensmangel bei der Verzeihung betrachtet, weil die Beklagte zwar die Ehe mit dem Kläger nach außenhin fortführen wollte, aber trotzdem eine Fortsetzung der Beziehungen zu dem Ehebrecher und eine spätere Wiedervereinigung mit ihm erhoffte. Auch hat das Berufungsgericht aus dem Brief vom 20. Juni 1927 mit Recht gefolgert, daß sich die Beklagte weder in den Tagen vom 19. bis 24. Juni noch im August 1927 innerlich als Ehefrau des Klägers gefühlt hat. Es hatte deshalb keine Veranlassung, wie die Revision meint, für das Zusammenleben im August noch besonders festzustellen, daß sich die Beklagte auch damals dem Kläger nicht zugewendet hatte.